DocuSign Envelope ID: 95186C03-97F2-4C1E-A05C-F995D786DAC3

Stadt Überlingen/Bodensee

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 26.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Betreuungseinrichtungen an den städtischen Grundschulen und im Kinderhaus Burgberg (Hort)

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Überlingen betreibt Grundschulen als öffentliche Einrichtungen. Die Verlässlichkeit der Schulkindbetreuung wird durch einen Unterrichtskorridor der Schule und durch ein ergänzendes Angebot des Schulträgers (Hort, verlässliche Grundschule) gewährleistet.

(2) Zur teilweisen Deckung der personellen und tatsächlichen Kosten der Betreuung durch den Schulträger werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) In den Grundschulen werden für Kinder ab dem Eintritt in die Grundschule bis zum Eintritt in die weiterführende Schule eine Kernzeitbetreuung (verlässliche Grundschule, flexible Nachmittagsbetreuung) und in der Grundschule Burgberg (Kinderhaus Burgberg) zusätzlich eine Hortbetreuung angeboten.

(2) Bei der Kernzeitbetreuung besteht die Möglichkeit die in der Anlage aufgeführten Betreuungszeiten jeweils zwischen einem und fünf Tagen pro Woche in Anspruch zu nehmen.

(3) Das Betreuungsjahr beginnt mit Schuljahresbeginn und endet mit Schuljahresende der jeweiligen Schule.

DocuSign Envelope ID: 95186C03-97F2-4C1E-A05C-F995D786DAC3

§ 3
Beginn, Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten.

(2) Hort:

Das Benutzungsverhältnis und somit die Gebührenpflicht endet mit der Abmeldung des Kindes durch den bzw. die Sorgeberechtigten oder durch Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch den Schulträger.

Die Abmeldung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Schulträger (Abteilung Bildung, Jugend, Sport) zu erfolgen. Die Betreuung ist über das Schuljahr hinaus gültig.

(3) Kernzeitbetreuung (verlässliche Grundschule/flexible Nachmittagsbetreuung):

Bei der Kernzeitbetreuung wird der Betreuungsumfang zu Beginn des ersten Schulhalbjahres durch schriftliche Anmeldung vereinbart und ist für das erste Schulhalbjahr bindend. Die Anmeldung muss dem Schulträger bis zum 01.10. vorliegen.

Ein Wechsel des Betreuungsumfangs oder eine Abmeldung ist erst zu Beginn des nächsten Schulhalbjahres möglich. Dies muss dem Schulträger bis zum 15.01. schriftlich bekannt gegeben werden.

Eine Änderung der Betreuungszeit innerhalb des Schulhalbjahres kann nur in Ausnahmefällen erfolgen. Diese sind insbesondere:

- Änderungen von Arbeitszeiten des/der Sorgeberechtigten (gegen Vorlage eines Nachweises)
- Änderung des Schulstundenplans
- Wegzug.

Bei Abmeldung ist eine Frist von zwei Wochen zum Monatsende einzuhalten.

Das Betreuungsangebot der Kernzeitbetreuung ist ausschließlich für Kinder, die die jeweilige Schule als Schüler besuchen.

Die Aufnahme eines Kindes kann auch unterjährig erfolgen.

Eine zusätzliche Betreuungszeit kann durch den Erwerb von Coupons in Anspruch genommen werden. Hier gibt es die Möglichkeit, zweimal pro Schulhalbjahr einen 5er-Coupon zu erwerben.

Auch Kinder, die nicht in der Betreuung angemeldet sind, können dieses Angebot nutzen.

Die Coupons sind nicht auf andere übertragbar. Bei Nichtinanspruchnahme erfolgt keine Rückerstattung.

Das Betreuungsjahr entspricht dem Schuljahr. Eine Anmeldung für die Kernzeitbetreuung für Schulkinder ist grundsätzlich nur für ein Schuljahr gültig.

DocuSign Envelope ID: 95186C03-97F2-4C1E-A05C-F995D786DAC3

Zum Schuljahresende (31.07.) werden die Kernzeitkinder automatisch abgemeldet.

§ 4
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen an den städtischen Grundschulen werden Benutzungsgebühren gemäß dem dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

Gebührenmaßstab ist die Art der Einrichtung und der Umfang der Betreuungszeit.

(1) Hort:

Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze für diesen Monat auf die Hälfte.

Die Benutzungsgebühren sind während des Schuljahres (vom 1. September bis 31. August des Folgejahres) jeweils für zwölf Monate zu entrichten.

Die Kosten für das Mittagessen werden ab dem 1. Tag der Betreuung monatlich pauschal in Höhe von 80,00 € erhoben. Der August ist beitragsfrei.

Das jüngste Kind im Hort gilt als 1. Kind. Das zweite Kind einer Familie, welches zeitgleich den Hort besucht wird mit der Gebühr „2. Kind“ berechnet. Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das sich gleichzeitig im Hort befindet, ist gebührenfrei.

Wenn Kinder einer Familie gleichzeitig eine städtische Kindertageseinrichtung und den Hort besuchen, gilt das Kind im Hort als 2. Kind.

(2) Kernzeitbetreuung (verlässliche Grundschule/flexible Nachmittagsbetreuung):

Für die Kernzeitbetreuung ist, unabhängig vom Tag der An- bzw. Abmeldung, der volle Monatsbeitrag zu entrichten

Die Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuung für Schulkinder sind für elf Monate zu entrichten.

Die Kosten für das Mittagessen werden bei der Kernzeitbetreuung nach dem tatsächlichen Verbrauch monatlich abgerechnet.

Das jüngste Kind in der städtischen Kernzeitbetreuung gilt als 1. Kind. Das zweite Kind einer Familie, welches zeitgleich eine städtische Kernzeitbetreuung besucht, wird mit der Gebühr „2. Kind“ berechnet. Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das sich gleichzeitig in einer städtischen Kernzeitbetreuung befindet, ist gebührenfrei.

DocuSign Envelope ID: 95186C03-97F2-4C1E-A05C-F995D786DAC3

(3) Ferienbetreuung (Klassen 1 bis 6):

Die Betreuungskosten für die Ferienbetreuung sind pro Woche bzw. tageweise zu entrichten. Nach der Betreuung erhalten die Sorgeberechtigten einen Gebührenbescheid.

Das Mittagessen in der Ferienbetreuung wird nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

In der Ferienbetreuung werden das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, die zeitgleich die Ferienbetreuung besuchen, mit der Gebühr „2. Kind" berechnet.

§ 4a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 5
Ausschluss und Kündigung durch den Schulträger

Der Schulträger behält sich die Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder den Ausschluss (Unterbrechung der Betreuung durch den Schulträger bei Aufrechterhaltung der Gebührenpflicht) vom Besuch der Betreuungseinrichtung vor.

Ausschluss oder Beendigungsgründe sind insbesondere:

a) das Kind wechselt die Schule und ist nicht mehr Schüler der Schule
b) das Kind belästigt andere Kinder oder erschwert dauernd die Führung der Gruppe
c) das Kind zerstört wiederholt und bewusst das Inventar der Einrichtung
d) das Kind kann durch seine besondere persönliche Situation nicht angemessen in der Gruppe betreut werden (autoaggressives Verhalten, autistisches Verhalten)
e) das Kind befolgt wiederholt die Anweisungen der Betreuungskräfte nicht und verlässt unberechtigt das Schulgelände
f) die Sorgeberechtigten sind mit der Benutzungsgebühr in Höhe von drei Monatsbeiträgen, trotz schriftlicher Mahnung, im Verzug
g) das Kind fehlt länger als vier Wochen unentschuldigt
h) das Kind wird mehrfach innerhalb eines Monats verfrüht gebracht oder verspätet abgeholt
i) die Aufnahme in die Einrichtung wurde durch unwahre Angaben erreicht.

Die Entscheidung über den Ausschluss bzw. die Beendigung des Benutzungsverhältnisses trifft der Schulträger nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung des Betreuungspersonals.

Der Ausschluss des Kindes oder die Beedigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

DocuSign Envelope ID: 95186C03-97F2-4C1E-A05C-F995D786DAC3

§ 6
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7
Umfang der Zahlungspflicht

(1) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der schriftlichen Anmeldung. Das Benutzungsverhältnis wird durch Zusage des Schulträgers für beide Seiten verbindlich.

(3) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung, z.B. aufgrund von Krankheit oder familiären Reisen, oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(4) Die Gebühren gemäß Anlage sind bis zur Abmeldung zu entrichten ohne Rücksicht darauf, ob das Kind die Betreuungseinrichtung regelmäßig oder nur stundenweise besucht. Das gleiche gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.

§ 8
Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums, in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen worden ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht. Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 3 dieser Satzung.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 1. des jeweiligen Monats fällig.

§ 9
Stundung, Ermäßigung, Erlass

(1) Gebühren, die aus triftigen sozialen Gründen bis zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet sind, können auf Antrag des Zahlungspflichtigen gestundet, ermäßigt und erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Schulträger, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Im Falle einer behördlich angeordneten Quarantäne ohne eigenes Verschulden entfällt die Beitragsschuld.

(3) Im Falle einer behördlich angeordneten Quarantäne durch eigenes Verschulden bleibt die Beitragsschuld für den Zeitraum der Quarantäne bestehen.

DocuSign Envelope ID: 95186C03-97F2-4C1E-A05C-F995D786DAC3

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Somit tritt zu diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den städtischen Kindertageseinrichtungen in der ursprünglichen Form vom 25.07.2012 samt allen Änderungssatzungen (sieben Änderungssatzungen) außer Kraft.

Die Gebühren nach § 4 Abs. (3) gelten erst ab dem 15.09.2023; bis dahin werden die Gebühren für die Ferienbetreuung entsprechend § 1 Abs. (22a) der Satzung in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 29.07.2021 erhoben.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung:

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Überlingen, den 27.07.2023

STADT Überlingen am Bodensee

DocuSigned by:
C5FA7C6504AB4B0...

Jan Zeitler
Oberbürgermeister

DocuSign Envelope ID: 95186C03-97F2-4C1E-A05C-F995D786DAC3

Stand: 01.09.2023

Gebührenverzeichnis: **Anlage 1**

Kernzeitgebühren (Monatsbeträge):

		1. Kind	2. Kind
Block 1: Morgens vor dem Unterricht (bis höchstens 2. Unterrichtsstunde)			
	1 Tag/Woche	6,40 €	4,10 €
	2 Tage/Woche	12,80 €	8,20 €
	3 Tage/Woche	19,20 €	12,30 €
	4 Tage/Woche	25,60 €	16,40 €
	5 Tage/Woche	32,00 €	20,50 €
Block 2a: Mittags nach dem Unterricht bis zu einer Stunde Betreuung			
	1 Tag/Woche	6,40 €	4,10 €
	2 Tage/Woche	12,80 €	8,20 €
	3 Tage/Woche	19,20 €	12,30 €
	4 Tage/Woche	25,60 €	16,40 €
	5 Tage/Woche	32,00 €	20,50 €
Block 2 b): Mittags lang nach dem Unterricht bis zu zwei Stunden Betreuung			
	1 Tag/Woche	8,90 €	5,70 €
	2 Tage/Woche	17,80 €	11,40 €
	3 Tage/Woche	26,70 €	17,10 €
	4 Tage/Woche	35,60 €	22,80 €
	5 Tage/Woche	44,50 €	28,50 €
Block 3 a): nachmittags kurz (15.30 bis 17.00 Uhr, Mo. - Do., nur Wiestorschule):			
	1 Tag/Woche	6,60 €	4,30 €
	2 Tage/Woche	13,20 €	8,60 €
	3 Tage/Woche	19,80 €	12,90 €
	4 Tage/Woche	26,40 €	17,20 €
Block 3 b): nachmittags lang (14.00 bis 17.00 Uhr, Mo. - Do., nur Wiestorschule):			
	1 Tag/Woche	9,70 €	6,20 €
	2 Tage/Woche	19,40 €	12,40 €
	3 Tage/Woche	29,10 €	18,60 €
	4 Tage/Woche	38,80 €	24,80 €
5er-Coupon (zweimal pro Halbjahr)	25,00 €		

DocuSign Envelope ID: 95186C03-97F2-4C1E-A05C-F995D786DAC3

Stand: 01.09.2023

Hortbetreuung (Monatsbeitrag):

Hort:	**1.Kind:**	**2. Kind:**
	253,00 €	147,00 €
Mittagessenspauschale für Hortkinder	80,00 €	80,00 €

Ferienbetreuung (Klassen 1 bis 6) zuzüglich Mittagessen (Wochen- bzw. Tagesbeträge:

Betreuungskosten 5 Tage/Woche:		**1. Kind**	**2. Kind**
	Vormittagsbetreuung ohne Mittagessen	81,80 €	61,40 €
	Vormittagsbetreuung zzgl. Mittagessen	88,90 €	66,70 €
	Ganztagsbetreuung zzgl. Mittagessen	118,50 €	88,90 €
Betreuungskosten 4 Tage/Woche:			
	Vormittagsbetreuung ohne Mittagessen	65,40 €	49,10 €
	Vormittagsbetreuung zzgl. Mittagessen	71,10 €	53,30 €
	Ganztagsbetreuung zzgl. Mittagessen	94,80 €	71,10 €
Betreuungskosten tageweise Betreuung:			
	Vormittagsbetreuung ohne Mittagessen	16,60 €	12,70 €
	Vormittagsbetreuung zzgl. Mittagessen	18,00 €	13,70 €
	Ganztagsbetreuung zzgl. Mittagessen	23,90 €	18,10 €